

dergleichen Ordnungen nach Gefallen wiederum ganz, oder in ein- oder anderem, aufzuheben, zu verändern, zu erläutern, zu vermehren, zc. versteht sich von selbst.

§. 60. Es wäre dann, daß ein Herr durch Verträge oder sonst hierinn gebundene Hände hätte.

§. 61. Der bloße Nicht-Gebrauch aber nimmt ihnen durchaus die Krafft der Verbindlichkeit nicht.

§. 62. Und ein widriges Herkommen erst alsdann, wann der Herr es weißt und mit gutem Willen geschehen läffet.

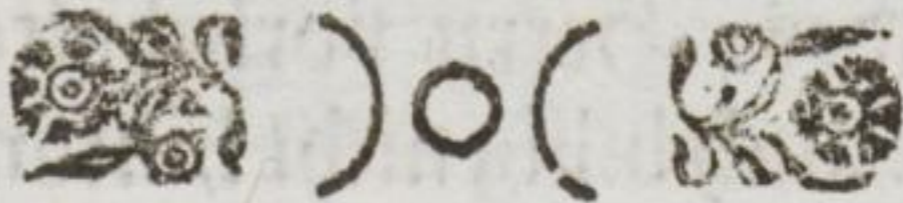
§. 63. Was auch auffer deme Nahmens des Landes-Herrns von einem dessen Collegiorum verordnet wird, deme seynd alle unter solchem Collegio stehende Personen nachzuleben verbunden.

§. 64. Wie weit aber hierinn ein Collegium ohne besondere Anfrage bey dem Landes-Herrn, oder einem ihnen fürgesetzten höheren Collegio, gehen dürffe? kommt auf jeden Orts besondere Verfassung an.

---

*Corrigendum.*

p. 22. lin. 3. 4. 5. an statt: „der Handels-Weise, u. s. w.“ leg. „denen darzu gehörigen Personen.“



Register